

# **Vereinbarung über**

## **die Verordnung von Impfstoffen zur Sofortanwendung in der vertragsärztlichen Praxis**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)

und

der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,

Knappschaft,

dem BKK-Landesverband NORD,

der Innungskrankenkasse Hamburg,

der Krankenkasse für den Gartenbau  
handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung,

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Siegburg  
vertreten durch die Landesvertretung Hamburg,

dem AEV-Arbeiter-Ersatzkassenverband e.V., Siegburg  
vertreten durch die Landesvertretung Hamburg

sowie

dem Träger der Sozialhilfe Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz  
als Kostenträger für die nicht krankenversicherten Leistungsempfänger nach dem  
Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und dem Asylbewerberleistungsgesetz  
(AsylbLG), die nicht nach § 264 SGB V von Krankenkassen betreut werden

**vom 14.11.1995**

**in der Fassung des 1. Nachtrages vom 19. März 2008**

**gültig ab 01.04.2008**

## **I. Anwendungsbereich**

1. Die Impfstoffe nach dieser Vereinbarung für die ambulante Behandlung von Mitgliedern (einschließlich Rentnern) und Familienversicherten der

Allgemeinen Ortskrankenkassen  
Betriebskrankenkassen  
Innungskrankenkassen  
Landwirtschaftlichen Krankenversicherung  
Krankenkasse für den Gartenbau  
Angestellten-Ersatzkassen  
Arbeiter-Ersatzkassen  
Knappschaft  
Des Trägers der Sozialhilfe Freie und Hansestadt Hamburg

sind zu Lasten der Barmer Hamburg (BEK) zu verordnen.

2. Die Vereinbarung gilt für alle an der vertragsärztlichen Versorgung in Hamburg teilnehmenden Ärzte.

## **II. Verordnung von Impfstoffen**

1. Die Verordnung erfolgt zu Lasten der Barmer Hamburg (BEK) auf einem separaten Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) - erforderlichenfalls auf mehreren Arzneiverordnungsblättern - ohne gleichzeitige Verordnung anderer Arzneimittel oder von Sprechstundenbedarf.

Verordnet werden dürfen nur Impfstoffe zur aktiven Immunisierung entsprechend den gültigen Impfvereinbarungen.

Die Impfstoffe können auch mehrmals im Quartal bezogen werden. Sie können im Ausnahmefall auch für einen einzelnen Patienten - ohne Angabe der Personalien des Versicherten - verordnet werden.“

2. Das Verordnungsblatt muß vollständig ausgefüllt sein. Insbesondere ist das Markierungsfeld "(8) Impfstoffe" zu kennzeichnen. Außerdem sind der Kostenträger (Barmer Hamburg bzw. BEK), das Ausstellungsdatum, der Arztname sowie die genaue Artikelbezeichnung und die Menge anzugeben. Das Verordnungsblatt ist vom Vertragsarzt zu unterzeichnen.
3. Der verordnete Impfstoffbedarf muß jeweils sofort in vollem Umfang bezogen werden; eine Depotlagerung in der Apotheke ist nicht zulässig.
4. Soweit Impfstoffe verordnet werden, müssen diese bei der zuständigen Bundesbehörde zugelassen und allgemein in Apotheken erhältlich sein.

5. Die Anforderung und Verwendung von Impfstoffen ist bei stationärer Behandlung - auch bei belegärztlicher Behandlung - nicht zulässig.

### **III. Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise**

1. Bei der Verordnung, dem Bezug und der Verwendung von Impfstoffen ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
2. Die vom Arzt verordneten Impfstoffe haben den Bedürfnissen seiner vertragsärztlichen Praxis zu entsprechen und müssen zur Zahl der Behandlungsfälle bzw. zur Zahl der einschlägigen einzelnen Leistungen in angemessenem Verhältnis stehen.
3. Sind von einem Mittel größere Mengen zu ersetzen, sind preisgünstigere Großpackungen oder Bündelpackungen zu verordnen.

### **IV. Prüfung des Impfstoffbedarfs**

Werden andere als die nach dieser Vereinbarung zulässigen Impfstoffe verordnet oder Impfungen entgegen den Bestimmungen in den Impfvereinbarungen durchgeführt, so sind die dafür entstandenen Kosten von der Prüfungsstelle nach § 106 SGB V im Wege der sachlichen Richtigstellung festzusetzen und vom Vertragsarzt zu erstatten. Anträge auf Erstattung können innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Ausstellungsquartals der Verordnung gestellt werden. Die Bagatellgrenze für ermittelte Rückforderungsbeträge beläuft sich auf 50 € je Quartal und Praxis.

### **V. Inkrafttreten und Kündigung**

1. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung ab 01.01.1996 in Kraft. Sie gilt für die ab diesem Zeitpunkt ausgestellten Anforderungen. Die vor diesem Zeitpunkt ausgestellten Anforderungen bzw. Verordnungen sind nach den bisher geltenden Vereinbarungen abzuhandeln.
2. Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Nach einer Kündigung gilt die Vereinbarung solange fort, bis die Vertragspartner gemeinsam neue Regelungen treffen.

Auf Antrag eines Vertragspartners kann auch ohne formelle Kündigung eine Anpassung einzelner Vertragsbestimmungen an die Erfordernisse der Praxis vereinbart werden.